

**Satzung der Gemeinde Windeck über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz für den Umbau der Hauptstraße in Windeck-Dattenfeld,
im Rahmen des Interkommunalen Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes
Windeck/Waldbröl 2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Windeck abweichend der Satzung der Gemeinde Windeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Windeck vom 17.12.2001 – in ihrer derzeit gültigen Fassung - in seiner Sitzung am 16.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Umsetzung des Interkommunalen Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes Windeck/Waldbröl 2025 ist der Umbau eines Teilabschnittes der Hauptstraße in Windeck-Dattenfeld geplant. Dieser dient der Neuordnung des Straßen- und Gehwegraums, zur Verbesserung der Funktionalität und Aufenthaltsqualität. Dementsprechend sieht die Planung breitere Nebenanlagen für Fußgänger, hochwertigere Materialien und eine aufwendigere Gestaltung vor.

Der geplante Ausbau steht somit überwiegend im Vorteil der Allgemeinheit. Bei Anwendung der Beitragssatzung der Gemeinde Windeck und den dort geregelten Anteilen der Beitragspflichtigen am Aufwand, entstünde daher im betroffenen Abrechnungsgebiet ein Missverhältnis des wirtschaftlichen Vorteils zu Ungunsten der Beitragspflichtigen. Zur Relativierung dieses Verhältnisses werden die Beitragsanteile im vorliegenden Sonderfall durch diese Satzung entsprechend angepasst.

§ 1 Maßnahme

Diese Einzelsatzung wird aufgrund des beitragsfähigen Ausbaus des Bereiches der Hauptstraße in Windeck-Dattenfeld, zwischen Hauptstraße Hausnummer 68 und Hausnummer 148 im Rahmen des Interkommunalen Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes Windeck/Waldbröl 2025 erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung für den Umbau der Hauptstraße in Windeck-Dattenfeld, zwischen Hauptstraße Hausnummer 68 und Hausnummer 148, ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird, abweichend zur Satzung der Gemeinde Windeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Windeck vom 17.12.2001 – in ihrer derzeit gültigen Fassung – für die Maßnahme nach § 1 und den Geltungsbereich nach § 2 wie folgt festgesetzt:

	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Gehwege, inkl. unselbstständige Grünflächen	2,50 m	40 %
b) Straßenbeleuchtung	-	40 %

Im Übrigen findet die Satzung der Gemeinde Windeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Windeck vom 17.12.2001 – in ihrer derzeit gültigen Fassung – Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

